



Factsheet

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Albanien

Zusammenfassung

Die EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein, Norwegen) und Albanien haben am 17. Dezember 2009 im Rahmen/Zusammenhang mit des EFTA-Ministertreffens in Genf ein Freihandelsabkommen unterzeichnet. Das Freihandelsabkommen umfasst den Handel mit Industrieprodukten, Fisch und anderen Meeresprodukten sowie mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten. Es enthält zudem Bestimmungen über das Geistige Eigentum, zum Wettbewerb und zu Handelserleichterungen sowie Entwicklungsklauseln für Dienstleistungen, Investitionen und das öffentliche Beschaffungswesen. Parallel zum Freihandelsabkommen haben die einzelnen EFTA-Staaten¹ mit Albanien bilaterale Landwirtschaftsabkommen abgeschlossen. Die Abkommen werden nach Abschluss der Ratifikationsverfahren voraussichtlich in der ersten Hälfte 2010 in Kraft treten.

Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens

Für die **Industrieprodukte** sowie für **Fisch und andere Meeresprodukte** bringt das Abkommen mit wenigen Ausnahmen die gegenseitige Zollbefreiung ab Inkrafttreten des Abkommens. Die üblichen, für die Landwirtschaftspolitik der EFTA-Staaten sensiblen Tarifpositionen (insbesondere Futtermittel) sind vom Geltungsbereich des Abkommens ausgenommen.

In Bezug auf die **verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte** gestehen die EFTA-Staaten Albanien analoge Konzessionen wie der Europäischen Union zu (Beseitigung des Industrieschutzes). Die EFTA-Staaten kommen mit wenigen Ausnahmen in den Genuss eines zollfreien Marktzugangs in Albanien. Dieser zollfreie Marktzugang gilt auch für Alkohol mit mehr als 80 Volumenprozenten und gewisse Zigaretten- und Tabakerzeugnisse, die Albanien als verarbeitete Landwirtschaftsprodukte betrachtet.

Parallel zum Freihandelsabkommen haben die einzelnen EFTA-Staaten mit Albanien bilaterale Landwirtschaftsabkommen abgeschlossen, welche den Handel mit **unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten** regeln. Albanien gewährt der Schweiz dieselben Konzessionen, wie es sie der Europäischen Union zugestanden hat. Dadurch kommt die Schweiz unter anderem in Genuss eines zollfreien Marktzugangs für Käse, Fleischzubereitungen, lebende Pferde, Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen (andere als Schlachttiere), Fruchtzubereitungen, Säfte (ausser Apfelsaft), sowie weiterer Erzeugnisse, die allerdings für die Schweizer Exporteure von geringerem Interesse sind. Darüber hinaus gewährt Albanien der Schweiz Zollfrei-

¹ Aufgrund des Zollvertrags gilt das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Albanien für das Fürstentum Liechtenstein

heit für getrocknetes Rindfleisch. Die von der Schweiz eingeräumten Zugeständnisse bestehen aus der Senkung oder Beseitigung von Einfuhrzöllen – soweit anwendbar im Rahmen der WTO Zollkontingente sowie saisonaler Einschränkungen – für ausgewählte landwirtschaftliche Produkte, darunter auch ein Zollkontingent für natives Olivenöl und einen Rabatt auf dem angewendeten Meistbegünstigungszollansatz für Trockenwürste.

Die **Ursprungsregeln** entsprechen denjenigen des EuroMed-Ursprungsprotokolls. Die vollständige Pan-Euro-Med-Kumulation wird aber erst möglich sein, sobald auch die Europäische Union und alle anderen möglichen Freihandelspartner die entsprechenden Anpassungen vorgenommen haben. Solange noch keine diagonale Kumulation möglich ist, werden im bilateralen Verkehr zwischen den EFTA-Staaten und Albanien nur die bekannten Ursprungsnachweise EUR.1 und Erklärung auf der Rechnung verwendet.

Die Abkommensbestimmungen über das **Geistige Eigentum** entsprechen grundsätzlich den europäischen Standards und gehen in verschiedenen Bereichen über das im TRIPS-Abkommen festgesetzte Schutzniveau hinaus. Dies betrifft namentlich die Bestimmungen zum Patentschutz (welche insbesondere auch für biotechnologische Erfindungen gelten), zum Testdatenschutz für pharmazeutische (8-jährige Schutzdauer) und agro-chemische (10-jährige Schutzdauer) Produkte, sowie zum Designschutz und Markenschutz sowie zu den Zollhilfemassnahmen. Das Abkommen verpflichtet ausserdem zum Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen, der Ländernamen der Vertragsparteien (für die Schweiz beispielsweise: „Switzerland“, „Schweiz“, „Swiss“) und der Wappen, Fahnen und Embleme, etwa gegen deren missbräuchliche Verwendung in Marken oder Firmennamen

Das Abkommen enthält ausserdem Bestimmungen zur **Handelserleichterung**. Diese verpflichten die Parteien insbesondere zur Einhaltung der internationalen Standards bei der Ausgestaltung der Zollverfahren. Für die **Dienstleistungen** und das **öffentliche Beschaffungswesen** enthält das **Abkommen Entwicklungs- und Verhandlungsklauseln**. Die Bestimmungen über die **Investitionen** beinhalten Grundsätze für deren Förderung und Schutz sowie eine Entwicklungsklausel, welche vorsieht, dass spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens die Möglichkeit geprüft wird, den Geltungsbereich des Abkommens auf das Niederlassungsrecht von Unternehmen auszudehnen. Das Abkommen gewährleistet den freien Kapitaltransfer. Vorbehalten bleibt den Vertragsparteien die Möglichkeit der Einführung transferbeschränkender Massnahmen im Fall von Zahlungsbilanzschwierigkeiten.

Die Bestimmungen zum **Wettbewerb** halten die Parteien ähnlich wie in anderen EFTA-Freihandelsabkommen dazu an, wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken, welche das Funktionieren des Abkommens beeinträchtigen, zu verhindern

Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu **Streitfällen** kommen sollte, sind die Parteien gehalten, auf dem Konsultationsweg eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, kann ein zwischenstaatliches Schiedsverfahren angerufen werden. Der Schiedsgerichtsentscheid ist für die Streitparteien bindend und endgültig.

Die Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit Albanien

2008 betragen die Exporte der Schweiz nach Albanien 37.4 Mio. CHF (+18% im Vergleich zum Vorjahr). Die am häufigsten exportierten Waren sind pharmazeutische Erzeugnisse (64%), Landwirtschaftsprodukte (9%), Maschinen (5%) und chemische Erzeugnisse (5%). Die Importe der Schweiz aus Albanien betragen 2008 2.3 Mio. CHF (+66% im Vergleich zum Vorjahr). Die wichtigsten Importgüter sind Maschinen (56%) und Landwirtschaftsprodukte (33%).

Es liegen keine Angaben über den Bestand der Schweizer Direktinvestitionen in Albanien vor. Seit 2007 sind vermehrt Schweizer Firmen vor Ort auf dem albanischen Markt aktiv, insbesondere im Energiesektor.

Bedeutung des Abkommens

Das Abkommen mit Albanien erweitert das Netz von Freihandelsabkommen, das die EFTA-Staaten seit 1990 aufbauen. Für die Schweiz als exportabhängiges Land mit weltweit diversifizierten Absatzmärkten, welches überdies keiner grösseren Einheit wie der Europäischen Union (EU) angehört, stellt der Abschluss von FHA neben der Mitgliedschaft bei der Welt handelsorganisation (WTO) und den vertraglichen Beziehungen zur Europäischen Union einen der drei Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der ausserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar.

Die zwischen den EFTA-Staaten und Albanien ausgehandelten Abkommen verbessern den Marktzugang für Warenexporte mit Schweizer Ursprung. Ausserdem stärken die Abkommen die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der Rahmenbedingungen unserer Wirtschaftsbeziehungen zu diesem Land und beseitigen insbesondere die Diskriminierung welche sich durch das Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen (SAA) mit der EU ergeben: Die Zölle auf Industrieprodukten sowie auf Fisch und anderen Meeresprodukten werden mit Inkrafttreten des Abkommens beseitigt. In Bezug auf die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte und die landwirtschaftlichen Basisprodukte gesteht Albanien der Schweiz eine mindestens gleichwertige Behandlung wie der EU zu. Der handelsrelevante Teil des SAA, insbesondere die Bestimmungen über die Errichtung von Freihandelsbeziehungen wird seit dem 1. Dezember 2006 durch ein Interimsabkommen angewendet. Das SAA ist nach der Ratifikation durch alle EU-Staaten am 1. April 2009 in Kraft getreten.

Durch das FHA EFTA-Albanien ebenso wie durch das ebenfalls am 17. Dezember 2009 unterzeichnete FHA EFTA-Serbien setzt die Schweiz ihre Politik zur Unterstützung von Wirtschaftsreformen und einer Integration der Staaten der Westbalkanregion in die Strukturen der Wirtschaftszusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene fort, die bereits zum Abschluss des FHA EFTA-Mazedonien (2000) und des FHA EFTA-Kroatien (2001) geführt hat.

Bern, 17. Dezember 2009

Auskünfte:

Hanspeter Tschäni, Minister und stellvertretender Leistungsbereichsleiter Aussenwirtschaftliche Fachdienste, SECO, Tel. 031 324 08 69

Rechtstexte:

<http://www.efta.int/content/free-trade/fta-countries>